

1 Zusammenfassende Erklärung nach §10 (4) BauGB

1.1 Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.01.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet für Photovoltaik-Freiflächenanlage Berg-Süd II“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen. Mit der Bearbeitung wurde das Planungsbüro Stefan Joven aus München Trudering beauftragt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs. 1 u. 2 BauGB

Während des Verfahrens wurde im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung insbesondere auf folgende Punkte hingewiesen:

- Hinweis auf ausreichenden Grenzabstand (4 m) bei Baumpflanzungen.
- Hinweis auf Rückbauverpflichtung
- Hinweis auf Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen.
- Hinweis, dass die Fläche erst nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten aus der Bergaufsicht entlassen werden kann.
- Beanstandung der Einstufung des Standortes als Konversionsfläche.
- Hinweis auf ausreichend bemessene Rückhaltemulden für möglichen Oberflächenabfluss.
- Hinweis auf Befürchtungen, dass bei Bau die Straße von Berg nach Osterwaal beschädigt wird.
- Hinweis auf DIN 14 090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ zur Gestaltung der Feuerwehrezufahrt.
- Hinweis des Kreisbrandrats auf Abstimmung der Planung und Benennung Ansprechpartner.
- Hinweis auf mögliche Beeinträchtigungen der Nachbarn durch Elektromog, Blendung, Einsehbarkeit und Forderung eines Geländeschnittes zur Bewertung von Beeinträchtigungen sowie Forderung eines Immissionsgutachtens.
- Forderung eines Abstandes von 52 m zum Anwesen Berg 4.
- Hinweis auf noch nicht exakt ermittelte Grenzen
- Hinweis auf Spartenbafrage.
- Hinweis auf Gestaltung des Zauns als „wildsicher“.
- Die Altlastenfreiheit kann nicht bescheinigt werden, es besteht jedoch kein Eintrag im Altlastenkatasters
- Empfehlung zur Vermeidung von unbeschichtet verzinkten Rammpfählen.
- Hinweis, dass separate Gestattungsverträge geschlossen werden müssen, sollte die Zuleitung über die Kreisstraße erfolgen müssen.
- Forderung einer Eingrünung mit autochthonen Gehölzpflanzungen als Sichtschutz. Es werden Sträucher und Bäume gefordert.
- Meldung von Ausgleichsflächen an das Bayerische Ökoflächenkataster
- Hinweis auf dingliche Sicherung.
- Hinweis auf Meldung der Fertigstellung der Ausgleichsflächen an die UNB Freising.

Wertung und Abwägung:

Die Wertung und Abwägung der Stellungnahmen erfolgt auf Grundlage der durchgeführten Abstimmungen mit den Fachstellen und vorgelegten Untersuchungen. Die Hinweise wurden in die textlichen Hinweise, Texte und den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bebauungsplan ist eine Rückbauverpflichtung für die Photovoltaikanlagen festgesetzt, nach der wieder eine landwirtschaftliche Nutzung eintritt. Die Bewirtschaftung der anliegenden Flächen wird nicht beeinträchtigt.

Nach Abschluss der Rekultivierungsarbeiten wird die Entlassung der Teilfläche aus der Bergaufsicht beantragt und die Anlage errichtet.

Es wurde ein Nachweis erbracht, dass eine Rückhaltemulde von mindestens 150 m³ erstellt werden muss. Da unter den Modulen Dauergrünland angelegt wird kann sich durch die Photovoltaikanlage keine Verschlechterung hinsichtlich des Wasserhaushaltes ergeben.

Bei Verlegung von Zuleitungen über Straßen sind separate Gestattungsverträge zu schließen. Die geforderte Vermessung erfolgt und die Grenzabstände mit Gehölzen werden eingehalten.

Eine Feuerwehrezufahrt unter Beachtung der DIN 14090 ist anzulegen. Eine Feuerwehrezufahrt auf dem Gelände ist nicht vorgesehen. Am Zufahrtstor wird die Erreichbarkeit des Verantwortlichen angebracht. Der Betreiber der Photovoltaikanlage ist für die Einhaltung der Brandschutzaspekte und die Abstimmung mit der Feuerwehr verantwortlich.

Eine Eingrünung mit Sträuchern auf einer Breite von 5 m erfolgt auf der West- und Ostseite. Auf der Nordseite erfolgt die Eingrünung 7 m breit mit Sträuchern und Kleinbäumen als Sichtschutz. Für Bäume gilt ein Mindestabstand von 4 m zur Grundstücksgrenze. Es wird nur autochthones Pflanzgut verwendet. Im Bebauungsplan ist eine Artenliste der Gehölze sowie die Pflanzgrößen und Pflanzabstände angegeben.

Das Gelände nach Rekultivierung des Bodenabbaus wird durch die Photovoltaikanlage nicht verändert. Das Gelände fällt nach Süden ab und wird bei der Verfüllung an das seitlich bestehende Gelände angepasst. Dem Bebauungsplan wurde ein Geländeschnitt beigefügt. Da das Gelände nach Süden abfällt und eine benachbarte Bebauung nur im Norden besteht, kann von den nach Süden ausgerichteten Module keine Immission durch Licht auf die Grundstücke nördlich erfolgen. Daher wird kein Blendgutachten beauftragt. Generell gilt, dass bei Blendungen der Anlagenbetreiber auf eigene Kosten durch geeignete Maßnahmen die Reflexionen zu beseitigen hat. Entsprechend dem Skript 247 von 2009 des Bundesamts für Naturschutz BfN „Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen“ sind Beeinträchtigungen der (belebten) Umwelt sicher auszuschließen.

Um der Forderung nach einem größeren Abstand des Modulfeldes von der nördlichen Bebauung nachzukommen, wird die Baugrenze für das Modulfeld 25 m von der Grundstücksgrenze im Norden abgerückt.

Vor der Bauausführung hat der Anlagenhersteller eine Spartenabfragen vorzunehmen.

Die Einzäunung erfolgt mit einem gespannten Maschendrahtzaun mit 2 m Höhe. Der Abstand zum Boden beträgt 15 cm, damit die Flächen für Kleintiere zur Verfügung stehen.

Der Anlagenhersteller wird darauf hingewiesen, dass von dem Trägersystem keine Belastungen des Bodens und Grundwassers ausgehen dürfen. Eine Verzinkung als Korrosionsschutz ist allerdings nötig.

Ergebnisse und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Die möglichen Auswirkungen auf die Umwelt wurden im Rahmen des Umweltberichts bewertet. Für das geplante Vorhaben wurde ein Standort im Westen der Gemeinde Rudelzhausen, östlich des Ortsteils Berg an der Gemeindeverbindungsstraße nach Osterwaal gewählt. Auf der Fläche der geplanten Photovoltaikanlage wird bis zur Errichtung der Anlage der Bentonitabbau beendet und die Rekultivierung fertiggestellt sein.

Es sind keine wertvollen Lebensräume von der Planung betroffen. Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen minimieren und reduzieren die negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter 'Landschaftsbild und Erholung' und 'Mensch und seine Gesundheit' auf ein mittleres bis geringes Maß. Der verbleibende und nicht vermeidbare Eingriff in den Naturhaushalt wird intern vor allem im Norden des Planungsgebietes ausgeglichen.

Es kann insgesamt bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen von sehr geringen bis mittleren Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgegangen werden.

Die Gemeinde hat die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen zu überwachen, da durch diese die Umweltauswirkungen in den einzelnen Sachgütern auf ein geringes bis sehr geringes Maß gesenkt werden. Dies trifft vor allem auf die Pflanzung von Gehölzen als Sichtschutz und Einhaltung der Abstände zu.

Der Feststellungsbeschluss nach Abschluss des Verfahrens wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.10.2018 gefasst.



München, 22.10.2018

Dipl. Ing., M.Sc. Stefan Joven
Landschaftsplaner und Bauingenieur